



Ronald McDonald Haus Köln

# Bestätigung/2013/1/19/0090

Über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an Stiftungen des privaten Rechts

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:  
**Michael Lawen, Kohlenstraße 9, 50825 Köln**

Betrag der Zuwendung in Ziffern/In Buchstaben/Tag der Zuwendung:  
**XXXIstt,22 €/Zwei Zwei Zwei/19.02.2013 XXX**

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

## RONALD McDONALD HAUS KÖLN

Am Alten Markt 22, 50975 Köln  
Telefon: 0221 98 8877-0  
Telefax: 0221 98 8877-14  
kohl@rhm-koeln.org  
www.mcdonalds-kinderhilfe.org  
Schreibermehrheit: Nicole Dohm und  
Felix Schmitt

## SPENDENKONTO

Spendenkonto Köln Bonn  
BLZ 37050151, Konto 2001  
IBAN DE 25 3705 0151 0000 0001 0000  
BIC COBLED33

## McDONALD'S KINDERHILFE STIFTUNG

Prof. Dr. Rita Süssmuth  
Vorsitzende des Stiftungsausschusses

Ulrich Weisgerber  
Vorsitzender des Stiftungsrats

Manfred Weisel  
Vorsitzender des  
Aktiven Komitee  
Vorstand

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften, Steuer-Nummer 145/835/55118, vom 17. Februar 2011, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

- Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens verwendet wird.
- Die Zuwendung erfolgte anlässlich unserer Neugründung in unseren Vermögensstock bis zum Ablauf eines Jahres nach unserer Gründung.

München, den 19.02.2013

Manfred Weisel  
Vorstand

Adrian Köstler  
Vorstand

**HINWEIS**  
Wir ausdrücklich oder geschweigenes eine verbindliche Zuwendungsbestätigung erstellt oder wir voraussetzt, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Missbrauch der Zuwendungen beim Zuwendenden ergibt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 2 EStG, § 9 Nr. 1 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Poststempels des Datums der Zuwendung, das Datum der vorläufigen Durchsichtungsprüfung der 3 Jahre seit Anstellung der Bestätigung zurückliegt (§ 146 Abs. 1, Dezember 1994 - BStBl I S. 994).

Die Durchsichtungsprüfung der steuerlichen Ermittlung der Zuwendungsbestätigung oder eigenhändige Unterschrift wurde dem Finanzamt München für Körperschaften als Schreiben vom 6. Juni 2011 vorgelegt.



Deutsches  
Zentralinstitut  
für soziale  
Fragen (DZI)  
Geprüft +  
Empfohlen